



# Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

## Musterklausur A2 Nr. 3 Storno Sternemenue

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **9** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Reichwein  Dr. Rosen

**Rechtsanwälte**

Rechtsanwälte Dr. Reichwein - Badstraße 44 - 21681 Stade

Aktenvermerk

Neue Sache/Vertragsentwurf

Eheleute Marlene und Marc Speichert  
- Inhaber des Restaurants „Zum Goldenen Hahn“ -  
Wasserstraße 14  
21681 Stade

Dr. Hanna Reichwein, Notarin  
Dr. Renate Rosen\*  
Dr. Stefan Gerdau\*\*  
Günter Vogel, Notar\*\*  
Dr. Annika Ebermann\*  
\* Fachanwältin für Mietrecht  
\*\* Fachanwalt für Verkehrsrecht

Badstraße 44 - 21681 Stade  
kanzlei-dr.reichwein@kollegen.de  
Telefon: 04141/56567  
Telefax: 04141/56568  
IBAN: DE03 5701 0100 8833 6621  
BIC: WEOH DEM3 HYY  
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554  
10.07.2015  
Ro – All

Die Mandanten überreichen diverse Unterlagen und berichten:

„Wir betreiben eine Gaststätte in der Stader Altstadt, die einen sehr guten Ruf hat. Viele Gäste kommen eigens aus Hamburg. Letztes Jahr wurde unser Restaurant mit einem Stern ausgezeichnet.

Wie andere Lokale mit gehobener Gastronomie verwenden wir nur beste und zum Teil sehr teure Zutaten für unsere Gerichte. Für ein 5-Gänge-Menue haben wir pro Gast oft für das Fleisch, den Fisch, das erlesene Gemüse, Obst usw. einen Kostenaufwand von bis zu 35 € und mehr. Hinzu kommen dann noch die Kosten für die Zubereitung durch unsere Köche. Wenn ein Koch und eine Küchenangestellte im Durchschnitt pro Gast je über eine halbe Stunde Zubereitungszeit aufwenden, was bei mehreren Gängen leicht der Fall ist, kommen nochmals Personalkosten von 40 € hinzu. Wir rechnen pro Gast regelmäßig einschließlich der Getränke mit 190 € ab. Ein Tisch mit vier Personen macht also meist ca. 760 € aus.

Wie andere Gastronomiebetriebe auch haben wir ein gravierendes Problem mit bestellten, aber nicht rechtzeitig abgesagten Reservierungen. Hierfür brauchen wir Stornierungsbedingungen, die wir unseren Gästen auferlegen können und die einen pauschalen Geldersatz vorsehen. Wir bitten Sie, diese für uns auszuarbeiten.“

*Ro.*



## Stornogebühren in Restaurants

Von Christiane Bach 02.04.2015 um 10:55 UHR

Über Ostern fliege ich für ein paar Tage nach New York, um meinen kulinarischen Horizont zu erweitern. Ja, als ich 2005 noch in New Orleans gearbeitet habe, war es nicht sehr gut um die feine amerikanische Küche bestellt.

Das hat sich in der Zwischenzeit aber geändert. Sogar der französische Michelinführer hat eine spezielle Ausgabe über New York herausgebracht. Es gibt im Jahr 2015 drei Restaurants mit jeweils drei Sternen und vier Restaurants mit jeweils zwei Sternen. Auch einige Jeunes-Restaurateurs-Kollegen haben mir die Topgastronomie in New York sehr empfohlen.

Nun habe ich einen Tisch im Drei-Sterne-Restaurant Jean Georges reserviert. Um die Reservierung zu bestätigen, haben sie mich nach meiner Kreditkarte gefragt. Sollte ich 72 Stunden vorher den Tisch stornieren, fallen keine Kosten an. Danach berechnen sie pro stornierter Person \$ 25.

In anderen Sternelokalen ist die Stornogebühr teilweise noch höher. Die Restaurants begründen diese Maßnahme damit, dass Gäste an einem Abend in mehreren Restaurants reservieren, um sich dann spontan zu entscheiden, auf was man gerade Lust hat.

Am Samstagabend habe ich mit einem Kollegen eines Zwei-Sterne-Restaurants telefoniert, und der sagte mir, dass an diesem Abend zwei Tischgesellschaften nicht erschienen sind. Das ist bei einem kleinen Restaurant mit acht Tischen wirklich sehr schmerzhaft. Den entgangenen Umsatz beziffert er auf ungefähr 600 €. In unserem Hause fragen wir nach der Telefonnummer und vereinzelt bestätigen wir den Tisch einen Tag vorher nochmals.

Bei den Hotels ist eine Stornierungsrechnung schon lange eingeführt. Wie ist das bei den Restaurants? Kann und darf es auch hier eine Stornogebühr geben?

*Christiane Bach*

Hamburg DI, 05.05.2015, 07.34

STERNE-GASTRONOMIE

## Hamburger Spitzenköche nehmen Stornogebühren

*Daniel Sturm*

Christoph Raff vom Bell-Inn fordert bei Nichterscheinen 85 € pro Person



Immer häufiger bleiben Gäste von Sternerestaurants fern, ohne ihre Reservierung zu stornieren. Eine Gebühr bis zu 85 € ist dafür nun fällig.

**Hamburg.** Max Wilms, Chef des Sterne-Restaurants Parkhotel, ärgert sich selten. Doch eine Sache kann er nicht nachvollziehen. Wenn Tische plötzlich leer bleiben, weil die Gäste, die für den betreffenden Tag gebucht haben, nicht erscheinen. „Wir haben in unserem Sterne-Restaurant nur zehn Tische. Hätten die Gäste frühzeitig abgesagt, könnten wir in einigen Fällen Gäste auf unserer Warteliste anrufen und den Tisch doch noch vergeben“, sagt er.

Das Restaurant ist kein Einzelfall. „Wir hatten schon Monate, in denen wir zehn bis zwölf Tische nicht besetzen konnten, weil Gäste zwar gebucht haben, aber nicht erschienen sind“, sagt auch Zwei-Sterne-Koch Christoph Raff im Hotel Herbststrand. „Auch unser beliebtester Fünfer-Tisch am Fenster, blieb an einem Abend leer, weil die Gäste ihre Reservierung nicht einmal abgesagt haben“, erzählt der Spitzenkoch. „Unsere Branche kann die Tische in der Regel nicht an Laufkundschaft vergeben. Und das bedeutet für uns Umsatzeinbußen. Wer ins Theater gehen möchte, muss sich zuvor auch eine Karte kaufen“, verteidigt Raff die neue Praxis.

Seit Januar erheben deshalb einige Sterne- oder Gourmet-Restaurants bei einer Reservierung von 50 bis zu 85 € Gebühr, wenn ein angemeldeter Gast nicht kommt. Wenn er tatsächlich eintrifft, dann wird der Betrag mit dem Essen verrechnet. Auch das Parkhotel und das Laokoon überlegen, sich an der Aktion zu beteiligen. „Das teilen wir dem Gast auf der

Reservierungsbestätigung mit“, sagen Wilms und Raff. Angesichts der Kosten für ein Sterne-Menü ist der Betrag sogar niedrig, da laut Wilms ein Gast beim Parkhotel im Durchschnitt 200 € am Abend ausgibt. „Wir wollen mit dieser Initiative einen Teil unserer Kosten für nicht verzehrtes Essen decken“, sagt Raff. Denn die Mahlzeiten mit bester Qualität, die in „Sterne-Tempeln“ angeboten werden, können - selbst wenn sie noch nicht zubereitet wurden - am nächsten Tag meistens nicht mehr verbraucht werden. „Saucen können wir zwar noch verwenden, aber nicht frischer Fisch oder Tatar, der vom Vortag stammt.“

Auch andere bekannte Lokale interessieren sich bereits für die Initiative, z.B. das Jokers in der Grenzallee. „Wir waren auch bei dem Treffen der Sterneköche im vergangenen Jahr. Allerdings haben wir uns für eine andere Variante entschieden“, sagt Bjarne Altmann, der mit seinem Geschäftspartner Jobst Lauk das Fischrestaurant betreibt.

Das Jokers hat ein System entwickelt, bei dem der Gast mit der Reservierung auch seine Kreditkarten-Details eingeben muss. Die Daten landen in einem virtuellen Safe und werden später wieder gelöscht. Das entspricht den Vorgaben des Datenschutzes, so Altmann. „Wenn der Gast am betreffenden Datum seine Buchung nicht wahrnimmt, können wir das Geld - in unserem Fall 50 € pro nicht erschienenen Gast - von der Kreditkarte abbuchen.“

*Daniel Sturm*

*Eine derartige Verrechnungsmöglichkeit würden wir auch einräumen.*

*Wir würden schon bei der Reservierung abbuchen.*

## Tischreservierungen: 60 Euro Stornogebühren?

Ali Allams, Sternekoch im „Die Ente“ in Bremen, möchte sich der Initiative anschließen.



**S**chon oft hat Allams erlebt, dass Gäste in drei, manchmal sogar vier Restaurants buchen und sich erst am Abend entscheiden, wohin sie gehen. Bei drei Buchungen in Restaurants bleiben somit mindestens zwei auf ihren Kosten sitzen, wenn sie keine Antrittsgebühr erhoben haben. Dass es solche Praktiken gibt, bestätigt auch Kathi Reus, Sprecherin des Hotels Eastcoast und der Clouds Summerwind Bar & Kitchen in der historischen Altstadt.

**A**n Feiertagen wie Weihnachten, Ostern oder Karfreitag könnten wir unsere Tische fünfmal verkaufen, heißt es im Landhaus Vossen. Wenn dann eine Reservierung platzt, ist dies nicht nur für das Restaurant bitter, sondern auch für andere Gäste, die den betreffenden Tisch gern reserviert hätten. Ali Allams vom „Die Ente“ kennt das Dilemma zur Genüge. „Wir hatten kürzlich sogar eine Reservierung, bei der ein Mann uns bat, am betreffenden Abend einen üppigen Blumenstrauß für seine Frau zu organisieren. Dieser kostete rund 60 Euro, doch das Paar erschien nicht. Wir haben damit Zeit für den Blumenkauf verschwendet, sind auf 60 Euro sitzen geblieben und konnten den Tisch, der auf 20 Uhr bestellt war, nicht mehr vergeben“, sagt der Sternekoch. „Es kommt ja immer einmal etwas dazwischen. Uns würde es in diesem Fall reichen, wenn der Gast einige Stunden zuvor absagen würde.“ Allams war auch bei dem Treffen der Sterneköche und will sich der Initiative anschließen.

**D**ie Sylter Köche haben es im Norden vorgemacht. Die Vier-Sterne-Restaurants auf der Insel verlangen 50 Euro je Gast, wenn er trotz Reservierung nicht kommt. Auf der Nordseeinsel funktioniert das System gut. Drei-Sterne-Koch Karl Freyling vom Hotel Weitblick in Travemünde verlangt ebenfalls eine Gebühr, wenn der Gast in seinem Restaurant mit 20 Plätzen nicht erscheint. Auch Ralf Groß im Fantastico hat seit Anfang Januar nur einen Gast erlebt, der wegen der Vorkasse Abstand von der Buchung nahm. „Einen Gast, der reservierte und nicht kam, hatten wir seither noch nicht“, sagt der Sternekoch zufrieden.

*Das interessiert uns auch!*



## Tischreservierungen: 50 Euro Stornogebühren?

19.09.2014. Eingetragen unter:

[Aus der Gastronomie.](#)

Gäste, welche einen Tisch reservieren und anschließend nicht erscheinen, sind für jeden Gastronomen lästig. Auch in Niedersachsen wird daher nun über die Einführung einer Stornierungsgebühr diskutiert. Generell darf das Restaurant den Gast auch jetzt schon zur Kasse bitten, wenn dieser trotz Reservierung nicht erschienen ist. Der Gastronom muss allerdings beweisen, dass ihm ein Schaden entstanden ist, z.B. weil der Tisch leer blieb oder er mehr Personal orderte.

Das Hauptargument der Gastronomen sind die Stornogebühren bei Reiseveranstaltern. «Bei denen sind Stornogebühren ganz normal», so der Tenor. Wenn in einem Sternerestaurant ein Tisch für sechs oder mehr Personen reserviert wurde, die dann nicht erscheinen, so kann der Schaden schnell in die Hunderte Euro gehen.

Ob Gäste bei der Reservierung bereits ihre ganzen Daten angeben müssen oder etwa im Krankheitsfall eine ärztliche Bestätigung vorlegen müssen, um der Stornogebühr zu entgehen, ist unklar: «Soweit sind wir noch nicht. Erst müssen wir einmal über das Thema reden», so Nils Schom vom «Treff» in Braunschweig. In seinem Lokal ist es für Großveranstaltungen wie etwa Hochzeiten bereits üblich, dass im Vorhinein eine Anzahlung geleistet wird, um damit auch die Bereitschaft zur Einhaltung der Reservierung zu steigern.

«Das Problem hat bei uns überhandgenommen, vor allem bei Gruppenreservierungen und zu Spitzenzeiten wie am Muttertag oder zu Weihnachten», sagt Robert Reber vom Wirtschafts- und Interessenring in Verden. Es häufe sich, dass etwa für mehrere Personen reserviert werde, aber nur ein Teil komme. «Der Wirt ist dann der Dumme», so Reber.

Auch in der Hotellerie sind Stornogebühren ganz normal. Warum also zieht die Gastronomie nicht nach? Ein Betrag von 50 Euro als eine Art Storno mit Gutscheinen für den nächsten Besuch ist in Diskussion.

Der Hannoveraner Koch Till Tusche betreibt mit dem «Tabula» und dem «Majestra» zwei Sterne-Restaurants und weiß, wovon er redet. «Bleiben ein bis zwei Tische frei, weil Reservierungen nicht eingehalten werden, ist der Gewinn des ganzen Abends futsch», sagt er. Das passiere «so ein- bis zweimal monatlich im Durchschnitt.»

Allerdings hat die niedersächsische Gastronomie Angst, mit der Stornogebühr ihre Kunden zu vergraulen. Auch wenn viele Gastronomen der Meinung sind, dass die Stornogebühr innerhalb von zwei Jahren in die Praxis umgesetzt werden könnte – noch diskutiert die Branche: Welche Daten müssen Gäste bei einer Reservierung preisgeben? Bedarf es bei einem Krankheitsfall einer ärztlichen Bestätigung? Ausgegrenzt ist das Stornomenü also noch lange nicht.

Krankheit würde  
uns nicht ausreichen.

Problem Datenschutz!?!

# Wer unentschuldigt fehlt, soll zahlen

vom 23. Juni 2015

Aus der Redaktion der Sylter Rundschau

**Stornogebühren-Modell in Sylter Spitzenrestaurants: Wer einen Tisch reserviert und nicht kommt, könnte zur Kasse gebeten werden.**

**Da bleibt der Tisch leer: Wenn Gäste spontan nicht auftauchen, ist es in Spitzenrestaurants oft schwer, Ersatz zu finden.**

**SYLT** | Hinter einem Abend in einem Sylter Spitzenrestaurant steht ein enormer Aufwand. Umso folgenreicher ist es für die Gastronomen, wenn ein Gast seine Reservierung zu spät absagt oder einfach nicht kommt. Um leeren Tischen vorzubeugen, wenden die Grand Chefs der Insel deshalb nun ein gemeinsames Stornogebühren-Modell an.

„Es geht uns darum, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gast herzustellen“, erklärt Britt Meyer vom Hof Warften, das seit April dieses Jahres ein Stornogebühren-Modell praktiziert. Zwar sei die Zahl kurzfristiger Absagen oder trotz einer Reservierung nicht erscheinender Gäste



in Keitum gering. „Aber wenn an einem Abend beispielsweise ein Vierertisch ausfällt, ist das natürlich ärgerlich.“ Schon vor der Einführung der Gebühren hätten viele Gäste bei einer kurzfristigen Absage von allein angeboten, eine Ausfallgebühr zu zahlen. Und natürlich setze man im Ernstfall auch heute noch auf Kulanz und Diplomatie und nicht auf strikten Vollzug.

„Doch gerade weil es hier auf kleinem Raum so viele Gourmetrestaurants gibt, finde ich ein einheitliches Prozedere sinnvoll“, sagt die Marketing-Spezialistin Britt Meyer.

Tatsächlich hat die hohe Sternenrestaurantdichte Sylts in besonderer Weise dazu beigetragen, dass sich die im Fachjargon als „No-Shows“ bezeichneten Ausfälle in den vergangenen Jahren häuften. „Natürlich“, betont der Maître des Hotels Seeluft, Jo Bühner, „rufe ich trotzdem jeden Gast kurz vor seinem Besuch noch einmal persönlich an und erkundige mich, ob es dabei bleibt.“

Bundesweit wird schon jetzt im oberen Bereich der Sternegastronomie mit Stornogebühren gearbeitet, wobei deren Höhe in der Regel über denen der Insel liegt. „Wir sind nicht stolz darauf, aber es ist einfach notwendig geworden“, sagt Bühner, der auch bei sehr kurzfristigen Absagen noch diplomatisch reagiert: Wer den ausgefallenen Abend nachholt, dem werden die 100 Euro verrechnet.

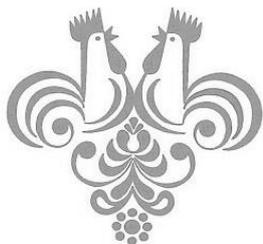
*Das finden wir gut.*

von **Oliver Stenzel**

erstellt am 23. Juni 2015 | 15:58 Uhr

Wichtig!!

!



**Zum  
Goldenen Hahn  
Restaurant**

Inhaber: Marlene und Marc Speichert  
Wasserstraße 14  
21681 Stade  
zum-goldenen-hahn@speichert.de  
www.zum-goldenen-hahn.de  
Elbbank Stade  
IBAN: DE72 4000 0110 3089 7897  
BIC: TGRR DEM2 UZU  
☎ 04141/66554433

10.07.2015

Frau Rechtsanwältin  
Dr. Renate Rosen  
Badstraße 44  
21681 Stade

**Per Fax: 04141/56568**



Beratungsgespräch von heute

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Rosen,

wir nehmen Bezug auf das soeben geführte Beratungsgespräch, in dem Sie überzeugende Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt haben. Folgendes möchten wir noch nachtragen:

Sowohl wir als auch andere Küchenchefs möchten uns mit dem Siegel „Faire Gastronomie“ selbst zertifizieren. Dazu gehört u.a., dass wir auf einer verlinkten Webseite unsere Gäste auch auf ihre Rechte hinweisen. Mit anderen Worten: Uns ist nicht daran gelegen, unsere Gäste in irgendeiner Weise zu übervorteilen (vielmehr geht es, wie schon dargelegt, nur um das leidige Thema der Stornierungen). Vor allem möchten wir erreichen, dass unsere Gäste so rechtzeitig absagen, dass wir den betreffenden Tisch noch anderweitig vergeben können. (Uns reichen drei Tage vorher. Dann würden wir auch kein Entgelt mehr verlangen. Außerdem würden wir, um unseren Ruf als seriöses Restaurant zu unterstreichen, eine Gutschrift erteilen, wenn die Gäste innerhalb der nächsten vier Wochen dann tatsächlich erscheinen.)

Die Gäste sollen daher in fairer Weise darüber aufgeklärt werden, wie sich die Situation darstellt, wenn Stornierungsbedingungen vorhanden sind. Wir haben soeben mit diversen Kollegen aus dem alten Land telefonisch geklärt, dass wir Sie beauftragen sollen, auch eine entsprechende „Belehrung“ - als knappe Hinweise formuliert - auszuarbeiten. Für eine möglichst umgehende Bearbeitung wären wir Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

*Marlene Speichert*      *Marc Speichert*

## **Bearbeitervermerk**

1. Es ist ein Gutachten zu erstellen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Begutachtungszeitpunkt ist der **10.07.2015**.
2. Ggf. sind die aufgeworfenen Fragen in einem Hilfsgutachten oder ergänzend zu beantworten. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen.
3. Die von den Mandanten aufgeworfenen Fragen sind zu beantworten. Etwaig erforderliche Schriftstücke und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
4. Die Formalien sind in Ordnung.
5. Sollten weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
6. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Stand Juli 2017 ist anzuwenden.

### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. – 2. (..)

3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

### **§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. (...)

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

#### **§ 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder

2a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

2b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,

2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und

3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

#### **§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke**

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

1. wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,

2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder

3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt. (...)

#### **§ 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(...)

(2) Personenbezogene Daten können außer in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 jederzeit gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn (...)

3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. (...)



# Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

## Musterklausur A2 Nr. 3

### Storno Sternemenue

#### **A. Gutachten**

Zu prüfen ist, wie dem Begehren der Mandanten als Inhaber des Restaurants „Zum Goldenen Hahn“ für den Fall von „Stornierungen“ bestellter Plätze/Tische in ihrem gastronomischen Betrieb, einen pauschalen Geldbetrag verlangen oder einbehalten zu können, rechtlich entsprochen werden kann. Weil es darum geht, „eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gast herzustellen“, ist zu untersuchen, ob den Mandanten nach bestehender Rechtslage bereits ein entsprechender Anspruch zusteht, und falls nicht, in welcher Form eine vertragliche Gestaltung in Betracht kommt.

*Nach den Informationen der Mandanten zahlen zwar viele Gäste bei einer kurzfristigen Absage von allein eine „Ausfallgebühr“. Jedoch sei „Kulanz und Diplomatie“ nicht ausreichend.*

#### **I. Bestehende Rechtslage**

##### **1. Bewirtungsvertrag**

Es kommt zunächst auf die rechtliche Einordnung des Bewirtungsvertrages an. Dieser ist kein reiner Kaufvertrag, weil ein Wirt die Speisen nicht nur übergeben und übereignen, sondern auch zubereiten und servieren muss und der Gast außerdem die Räume und das Geschirr des Wirts nutzen darf. Für einen solchen sog. typen gemischten Vertrag mit dem Schwerpunkt nach § 651 BGB enthält das BGB keine eigene Anspruchsgrundlage;

*Palandt/Sprau, 74. Aufl. 2015, Einf v § 703 BGB Rdnr. 3; Schwenker in: Erman, Vorbemerkung zu §§ 631–651 BGB Rdnr. 24.*

Ansprüche aus einem Bewirtungsvertrag folgen damit aus § 311 BGB.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Fraglich ist, ob bereits beim Bestellen eines Tisches ein solcher Vertrag geschlossen wird. Das wäre der Fall, wenn zu diesem Zeitpunkt schon die konkreten Vertragsleistungen feststehen. Denn solange sich die Parteien nicht über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, § 154 Abs. 1 BGB. Das ist beim Bewirtungsvertrag - auch unter Berücksichtigung des Rechtsbindungswillens, §§ 133, 157 BGB - allerdings nicht der Fall, weil der Gastwirt seine Hauptleistungspflicht, das Zubereiten des konkret bestellten Essens und auch des Servieren (einschließlich der Getränke) erst anlässlich der tatsächlichen Bestellung mit dem Gast vereinbart. Nach

*LG Kiel, Urteil vom 22.01.1998, 8 S 160/97, juris = NJW 1998, 2539-2540,*

*„dient eine Tischreservierung in einem Restaurant lediglich der Anbahnung eines noch auszuhandelnden und eventuell abzuschließenden Bewirtungsvertrages.“*

Beim Reservieren dürfte also noch kein Bewirtungsvertrag zustande kommen.

## 3. Vertragsanbahnung

Jedoch könnte ein Schuldverhältnis gemäß §§ 241, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Betracht kommen. Ein verpflichtendes Schuldverhältnis laut § 241 Abs. 2 Nr. 1 BGB entsteht auch mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Diese setzen nur den Verhandlungsbeginn voraus, etwa durch Vorgespräche. Lediglich „lose Kontakte“ genügen nicht;

*Palandt/Grüneberg, § 311 BGB Rdnr. 22.*

Wer in einem Speiselokal einen Tisch bestellt, erklärt damit, zum angegebenen Zeitpunkt zu erscheinen und grundsätzlich Speisen und Getränke einnehmen zu wollen;

*Dieter J. Maier, JuS 2001, 746-751, AG Hamburg, NJW 1973, 2253; AG Siegburg, Urteil vom 30.11.1990, 6 C 464/90, juris, Rdnr. 36:*

*„Dies gilt insbesondere auch, wenn der Gast weiß, dass infolge der begrenzten Räumlichkeiten vorwiegend mit Vorbestellungen gearbeitet wird. Insoweit hat auch der Gastwirt ein schutzwürdiges Interesse an der Einhaltung der Reservierung.“*

*A.A.: Staudinger/Olzen (2015) § 241 BGB, Rdnr. 87; LG Kiel, Urteil vom 22.01.1998, 8 S 160/97, juris = NJW 1998, 2539-2540, wonach eine c.i.c. ausgeschlossen wird:*

*„Es handelt sich bei einer Reservierungsvereinbarung nicht um einen Vorvertrag, mit dem sich der Besteller zum Abschluss eines bestimmten Hauptvertrages verpflichtet.“*

Letztgenannte Auffassung basiert auf der alten Rechtslage, als das Rechtsinstitut der c.i.c. noch nicht gesetzlich normiert war. § 311 BGB wurde eingefügt durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001. Voraussetzung der c.i.c. war, dass eine schuldhafte Verletzung vorvertraglicher Pflichten vorlag. Rechtsgrund für die Haftung war die Inanspruchnahme besonderen Vertrauens bei geschäftlichem Kontakt im Vorfeld des Vertragsschlusses. Nach § 241 Abs. 2 BGB kann hingegen das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Ein „besonderes Vertrauen“ wird nunmehr nicht mehr vorausgesetzt.

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 241, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegeben.

#### **4. Anspruch auf Erstattung des Vertrauensschadens**

Rechtsfolge gemäß §§ 311 Abs. 1 und 2, 241 BGB ist, dass der Geschädigte nach § 249 BGB so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Verhalten des anderen Teils gestanden hätte;

*Palandt/Grüneberg, § 311 BGB Rdnr. 54; Dieter J. Maier, JuS 2001, 746-751.*

Somit ist der Vertrauensschaden zu ersetzen, wenn der angemeldete Gast nicht erscheint. Bei enttäuschem Vertrauen in das Zustandekommen eines Vertrages besteht der Schaden in nutzlosen Aufwendungen;

*Palandt/Grüneberg, § 311 BGB Rdnr. 55; Dieter J. Maier, JuS 2001, 746-751.*

Die Mandanten müssten also ihre nutzlosen Aufwendungen darlegen und ggf. auch beweisen. Dass dies zu erheblichen praktischen Problemen führen würde, liegt auf der Hand, abgesehen davon, dass die Mandanten sicherlich ihren Gästen nur ungern ihre Personalkosten und Einkaufspreise im Einzelnen darlegen würden. (Dass ein lukrativer Vertrag mit anderen Gästen entgangen ist, so dass deswegen ein Schaden entstanden ist, dürfte noch schwerer zu beweisen sein.) Hinzu kommt, dass Gäste immer noch argumentieren könnten, dass sie möglicherweise nichts verspeist hätten, weil ihnen die Speisekarte möglicherweise nicht zugesagt hätte. Nach

*AG Siegburg, Urteil vom 30.11.1990, 6 C 464/90, juris,*

*„... steht jedoch bei der Vorbestellung eines Tisches noch gar nicht fest, was und wieviel der Gast verzehren wird. Der Wirt kann nicht erwarten, dass der Gast auch dann bestellt, wenn ihm das Speiseangebot in keiner Weise zusagt. Er hat keinen Schadensersatzanspruch, wenn dem Gast die angebotene Speisenauswahl missfällt und aus diesem Grunde eine Bestellung eines Menüs unterbleibt.“*

Die bestehende Rechtslage ist also für die Mandanten nicht zufriedenstellend, so dass ihnen eine vertragliche Vereinbarung zu empfehlen ist.

## **II. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Weil eine jeweilige einzelvertragliche Regelung nicht praktikabel wäre, sind die Gestaltungsmöglichkeiten von AGB zu prüfen, um die erforderliche vertragliche Verpflichtung zur Bezahlung der nutzlosen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten) herzustellen. §§ 305 ff. BGB sind daher zu beachten. Es ist denkbar, dass auch Verträge mit Unternehmern geschlossen werden, da auch die Buchung von Geschäftsessen in Betracht kommt, jedoch ist - wenn gemischte Geschäftsbedingungen ausgearbeitet werden sollen - der strengere Maßstab an die inhaltliche Ausgestaltung anzulegen, welcher gegenüber Verbrauchern gilt, §§ 310, 305, 308, 309 BGB.

*Art. 246 EGBGB ist nicht zu berücksichtigen, weil gemäß Art. 246 Abs. 2 EGBGB Absatz 1 nicht auf Verträge anzuwenden ist, welche Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden, was bei einem Bewirtungsvertrag der Fall ist.*

*§ 312c BGB ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen, weil auch bei telefonischer Tischbestellung keine Fernabsatzverträge geschlossen werden. Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer, § 14 BGB (die Mandanten handeln bei Abschluss der Bewirtungsverträge in Ausübung ihrer gewerblichen beruflichen Tätigkeit), und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden. Jedoch müsste der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs-/Dienstleistungssystems erfolgen, was nicht der Fall ist.*

Für die auszuarbeitenden AGB ergeben sich folgende Prüfungspunkte:

## 1. Allgemeines

Festzulegen ist, dass die AGB der Geschäftsbeziehung zum Gast zugrunde liegen und nur für solche gelten. Nebenabreden und Vertragsänderungen sind - zu Beweis-zwecken - nur schriftlich möglich.

## 2. Verbindlichkeit der Tischbestellung

Klarzustellen ist, dass mit einer Tischbestellung die mit Rechtsbindungswillen abgegebene Erklärung verbunden ist, zum angegebenen Zeitpunkt in der angekündigten Personenzahl (wohl von Erwachsenen) zu erscheinen und von den auf der Karte angebotenen Speisen und Getränken auswählen und bestellen zu wollen, wodurch bereits bei der Tischreservierung ein Schuldverhältnis gemäß §§ 241, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB begründet wird.

## 3. Vereinbarung einer kostenpflichtigen Stornierung

### a) Kein Rücktrittsrecht des Gastes

Aus den von den Mandanten vorgelegten Beiträgen ergibt sich, dass vielfach bei einer Stornierung von einem „Rücktritt“ des Gastes ausgegangen wird. Ein Rücktrittsrecht des Gastes widerspricht dem Interesse der Mandanten, § 346, denn Rücktrittswirkung wäre, dass die empfangenen Leistungen zurückzugewähren wären.

### b) Ersatz nutzloser Aufwendungen (Vertragsstrafe/Schadensersatz)

Nach § 309 Nr. 6 BGB ist in AGB eine Bestimmung unwirksam, durch die dem Verwender bei einer Nichtabnahme oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, die Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird. Eine Vertragsstrafe, 339 BGB, hat einen doppelten Zweck. Sie soll als Druckmittel das Erfüllen der Hauptverbindlichkeit sichern und dem Gläubiger den Schadensbeweis ersparen;

*Palandt/Grüneberg, § 339 BGB Rdnr. 1.*

Nach den von den Mandanten vorgelegten Veröffentlichungen wird eine Vertragsstrafe anscheinend nicht vorgeschlagen. Auch wenn Gebühren von bis zu 85 oder 100 € pro Person für den Fall einer Absage verlangt werden, soll damit offensichtlich der Schaden begrenzt werden, jedoch kein Druckmittel zum Erscheinen der Gäste eingesetzt werden (was ohnehin nicht möglich wäre, wenn diese in zwei oder mehreren Lokalen reservieren und sich dann kurzfristig entscheiden, welches Lokal sie aufsuchen wollen).

In den geplanten AGB darf eine - offensichtlich gewollte - Schadensersatzregelung formuliert werden, wenn sie den Anforderungen des § 309 Nr. 5 BGB entspricht. Bei einer Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz darf die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen und muss dem anderen Vertragsteil ausdrücklich den Nachweis gestatten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

#### c) Höhe des Schadensersatzes

Bei der Vorbestellung eines Tisches steht noch nicht fest, was und wieviel der Gast verzehren wird. Der Wirt wird nicht erwarten können, dass ein Gast auch dann bestellt, wenn ihm das Speiseangebot in keiner Weise zusagt (s.o.). Durch die Tischreservierung sichert sich der Gast in dem von ihm gewählten Lokal lediglich einen freien Tisch und damit die Möglichkeit, dort speisen zu können. Er wird jedoch kein Interesse daran haben können, auch dann zu einer Bestellung gezwungen zu werden, wenn ihm die angebotenen Speisen missfallen;

*vgl. AG Siegburg, Urteil vom 30.11.1990, 6 C 464/90, juris, Rdnrn. 36, 37.*

Zweifelhaft ist daher, in welcher Höhe der Ersatz der nutzlosen Aufwendungen verlangt werden kann. Soweit die Mandanten mitteilen, dass sie pro Gast oft für Fleisch, Gemüse, Obst usw. einen Kostenaufwand von bis zu 35 € und einen Personalaufwand von weiteren 40 € haben, dürfte von diesen Durchschnittswerten auszugehen sein, weil er dem regelmäßigen Aufwand schon vor der Bestellung entspricht. Der Gast hat dann die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens, s.o.

#### d) Vorauszahlung

Reservieren die Mandanten nur noch gegen Bekanntgabe der Kreditkartennummern ihrer Gäste, könnte umgehend eine Abbuchung - als teilweise „Vorkasse“ - erfolgen. Vorzusehen ist eine - teilweise - Vorauszahlungsverpflichtung des Gastes bei der rechtlichen Qualifikation des Bewirtungsvertrages als typengemischtem Vertrag (Schwerpunkt: § 651 BGB) nach § 311 BGB (s.o.) nicht, § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB.

*Der BGH hat mit Urteil vom 09.12.2014, X ZR 13/14, juris, Leitsatz, Rdnr. 17, zum Reisevertragsrecht entschieden, dass eine AGB-Klausel, gemäß welcher der Reisende bei Vertragsschluss eine Anzahlung von nicht mehr als 20 % des Reisepreises zu leisten hat, keine unangemessene Benachteiligung des Reisenden darstellt und wirksam ist. Eine höhere Anzahlung könne der Reiseveranstalter nur dann verlangen,*

*wenn er in dieser Höhe bei Vertragsschluss seinerseits eigene Aufwendungen erbringen muss. Eine Festsetzung eines Prozentsatzes als Entschädigung würde weitere Differenzierungen verlangen.*

Die im Reisevertragsrecht bestehende 20 %-Hürde dürfte auf einen Bewirtungsvertrag nicht übertragbar sein, zumal nach den Informationen der Mandanten schon fast die Hälfte des Preises auf tatsächliche Aufwendungen zurückzuführen sind, die noch vor der Bestellung der Speisen und Getränke im Restaurant anfallen.

Sollte der Gast abbestellen oder gar nicht erscheinen, könnte dieser keine Rückzahlung nach §§ 326 Abs. 1, 361 BGB verlangen, weil eine verbindliche Schadensersatzklausel vereinbart wurde.

#### **4. Ausnahmen/kostenlose Stornierungen/Anrechnungsmöglichkeiten**

Die Mandanten möchten vor allem erreichen, dass ihre Gäste eine Stornierung rechtzeitig vornehmen, damit sie den betreffenden Tisch anderweitig vergeben können. Um zeitige Absagen zu privilegieren, kann in den AGB festgehalten werden, dass eine Absage drei Tage vor dem Termin oder früher zur Leistungsfreiheit führt. Zu Beweis Zwecken sollte die Absage per E-Mail oder höchstpersönlich erfolgen.

Schadenersatz verlangen die Mandanten auch dann nicht, wenn sie den Tisch noch an andere Gäste vergeben können. Das sollte in den AGB klargestellt werden.

Die Mandanten möchten (um ihre Fairness herauszustellen) den Gästen, die ihr Lokal innerhalb von vier Wochen nach dem abgesagten Termin besuchen, eine Anrechnungsmöglichkeit anbieten. Rechtlich zu qualifizieren sein dürfte eine solche Gutschrift als Angebot zum teilweisen Erlassvertrag bei dem Zustandekommen des zeitnahen Bewirtungsvertrages, § 397 BGB.

*Weil keine Gutscheine erstellt werden, kommen §§ 793, 807 nicht in Betracht.*

Eine kurzfristig aufgetretene - vermeintliche - Krankheit des Gastes oder einer der angekündigten Personen sollte nicht zu einer kostenlosen Stornierung genügen, weil dies - wie z.B. beim Reisevertrag auch - im Risikobereich des Gastes liegt.

*Wollte man eine Erkrankung als rechtlich relevante Entschuldigung zulassen, bestünde auch die datenschutzrechtliche Problematik, ob vom Gast verlangt werden kann, eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.*

## 5. Ersatz besonderer Aufwendungen

Soweit die Mandanten für Ihre Gäste auf Wunsch den Tisch speziell dekorieren oder Blumen besorgen, könnte damit ein Auftrag, § 662 BGB begründet werden. Damit würden sich die Mandanten verpflichten, ein ihnen vom Gast übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Gemäß § 670 BGB könnten die Mandanten Ersatz der Aufwendungen verlangen. Laut § 669 BGB bestünde eine Vorschusspflicht für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen, wenn der Beauftragte einen Vorschuss verlangt. Nach § 666 BGB wären die Mandanten ihrem Gast zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Nach den Informationen der Mandanten trifft dies die avisierten Fälle, zumal nicht ersichtlich ist, dass auch ein Zeitaufwand für die Erledigung eines Auftrages abgerechnet werden soll.

§ 664 Abs. 1 Satz 1 BGB sieht grundsätzlich keine Übertragbarkeit vor, so dass zweifelhaft sein könnte, ob die Mandanten eine/n Mitarbeiter/in mit der Erledigung betrauen könnten. Jedoch folgt aus § 664 Abs. 1 Satz 3 BGB, dass die Heranziehung eines Gehilfen von der sog. Substitution zu unterscheiden ist;

*Palandt/Sprau, § 664 BGB Rdnr. 2.*

## 6. Datenschutz

Aufgrund des Vorkasse-Systems bei der Reservierung oder auch nur bei Mitteilung der Kreditkarteninformationen ist das Datenschutzgesetz einschlägig. Das Speichern ist zulässig nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BDSG. Danach ist das Erheben und Speichern personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn es für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 1 BDSG sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies gesetzlich erlaubt oder anordnet ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Nach § 4 Abs. 3 BDSG muss der Betroffene über die Freiwilligkeit seiner Angaben, die Zweckbestimmungen der Erhebung, die Verarbeitung oder Nutzung unterrichtet werden. Datenschutzrechtliche Hinweise sind daher zu formulieren.

## 7. Salvatorische Klausel

Eine salvatorische Klausel ist zu verfassen.

## B. Taktische Erwägungen

### I. Entwurf von AGB und Hinweisen für Gäste

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind zu entwerfen. Zudem sind die gewünschten Hinweise für Gäste zu formulieren.

### II. Umsetzung der AGB

AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in den Vertrag einbezogen wurden und die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB erfüllt sind.

Für Verbraucher werden AGB Vertragsinhalt bei Vertragsschluss, wenn

- die Mandanten ausdrücklich auf die Geltung ihrer AGB hinweisen („Es gelten unsere AGB.“), z.B. wenn sie bei telefonischer Bestellung den Gast über die AGB-Geltung informieren oder eine entsprechende E-Mail zur Kenntnis versenden,
- für eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme gesorgt ist (z.B. Anhang zur E-Mail, Internetauftritt oder Aushang im Restaurant) und
- der Gast mit der Geltung der AGB einverstanden ist. Dazu sollte zu Beweis-zwecken bei einem Anruf mit Namen sowie Datum und Uhrzeit vermerkt werden, dass der Gast informiert worden ist oder es folgt eine E-Mail an den Kunden, welcher gebeten wird, die Stornierungsbedingungen per Rück-Mail zu bestätigen.

*Die Einverständniserklärung kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, z.B. wenn es nach zumutbarer Kenntnismöglichkeit zur Vertragsdurchführung kommt.*

## C. Praktischer Teil

### I. AGB für Tischreservierungen der Gaststätte „Zum Goldenen Hahn“

#### - Stornierungsbedingungen -

#### 1. Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen der Gaststätte „Zum Goldenen Hahn“ sind Grundlage der Reservierungen durch unsere Gäste. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

#### 2. Verbindlichkeit der Tischreservierungen/Vorauszahlung

(1) Mit Ihrer Tischbestellung geben Sie die rechtlich bindende Erklärung ab, zum Zeitpunkt der Reservierung mit der angekündigten Personenzahl zu erscheinen und von den auf der Karte angebotenen Speisen und Getränke auszuwählen und zu bestellen. Mit der Tischreservierung wird somit ein Schuldverhältnis begründet. Wir gehen davon aus, dass die Reservierungen für Erwachsene vorgenommen werden. Falls wir als Gäste auch Kinder begrüßen dürfen, bitten wir bereits vor der Reservierung um Mitteilung, ob davon auszugehen ist, dass diese à la carte essen werden.

(2) Sie leisten per Kredit-Karte eine Vorausleistung von 75 € incl. Umsatzsteuer pro Person. Ihre Vorausleistung wird dann mit dem Endpreis verrechnet.

### 3. Schadensersatz

Sagen Sie nicht spätestens drei Tage vor dem Termin Ihre Tischreservierung ab oder erscheinen Sie nicht am Tag zur reservierten Uhrzeit (oder höchstens eine Stunde später), können wir einen angemessenen Ersatz für unsere nutzlosen Aufwendungen verlangen. Diese Stornierungspauschale beträgt je angemeldetem Gast 75 € incl. Umsatzsteuer und wird mit dem vorausgeleisteten Betrag aufgerechnet.

### 4. Nachweis geringeren Schadens

Es bleibt Ihnen unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als mit den vorstehenden Pauschalen vorgesehen.

### 5. Kostenlose Stornierung und Anrechnungsmöglichkeit

(1) Bei rechtzeitiger Stornierung eines Tisches (drei Tage vor dem Termin oder früher) berechnen wir Ihnen keine Stornierungsgebühren. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, ihre Absage per E-Mail an unsere Adresse: [zum-goldenen-hahn@speichert.de](mailto:zum-goldenen-hahn@speichert.de) oder höchstpersönlich in unserer Gaststätte zu erklären. Keine Stornierungsgebühren entstehen ferner, soweit es uns noch möglich ist, den von Ihnen stornierten Tisch an andere Gäste kurzfristig zu vergeben.

(2) Besuchen Sie unserer Lokal innerhalb von vier Wochen nach dem abgesagten Termin, werden wir die erhobenen Stornogebühren auf Ihre Bestellung anrechnen.

### 6. Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

Soweit Sie uns beauftragt haben, zusätzliche Leistungen zu erbringen, wie etwa eine spezielle Tischdekoration oder Blumen zu besorgen, rechnen wir unsere Auslagen zusätzlich ab. Auf Wunsch erteilen wir Ihnen Auskunft und legen Nachweise vor.

#### 7. Datenschutz

(1) Ihre personenbezogenen Daten werden nur erfasst, wenn Sie diese Angaben freiwillig im Rahmen einer Reservierung oder Zahlung per EC-Karte machen. Ihre Daten verwenden wir nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen und zur Abwicklung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages. Auf schriftliche Anfrage informieren wir Sie über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

(2) Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies zum Zweck der Vertragsabwicklung, speziell wegen der Abrechnung erforderlich ist.

(3) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich oder wenn die Speicherung aus sonstigen Gründen unzulässig sein sollte.

#### 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine solche im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine solche, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

### **II. Hinweise für Gäste bei Stornierung eines bestellten Tisches**

1. Prüfen Sie, ob Sie bei der Buchung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Tischreservierungen/Stornierungsbedingungen hingewiesen wurden. Bei einer fehlenden Vereinbarung über die Einbeziehung der Bedingungen sind Sie nicht verpflichtet, pauschale Stornokosten zu zahlen. Der Gastwirt muss dann konkret nachweisen, welche sog. „nutzlosen Aufwendungen“ er hatte.

2. Sollten Sie gezwungen sein, den gebuchten Tisch zu stornieren, dann erledigen Sie dies so schnell wie möglich. Je eher Sie absagen, desto wahrscheinlicher ist es, dass der Gastwirt den betreffenden Tisch noch anderweitig vergeben kann und dass dann kein Schaden entsteht, den Sie erstatten müssten. Außerdem können Sie prü-

fen, ob Ihnen Stornokosten nach den AGB des Gastwirtes erlassen werden, wenn Sie rechtzeitig genug abgesagt haben.

3. Sie können sich außerdem noch erkundigen, ob das Restaurant am betreffenden Termin (Tag und Stunde) komplett ausgebucht war. Können Sie dies nachweisen, dann ist dem Gastwirt ebenfalls kein Schaden entstanden. Sie haben dann gute Aussichten, ihre ggf. schon vorab gezahlten Reservierungskosten zurückzuerhalten.

4. Auch wenn dies schwierig sein dürfte, haben Sie stets die Möglichkeit, dem Gastwirt nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ist dies nicht ausdrücklich in den AGB gestattet, wäre die Klausel über die Stornierungskosten ohnehin unwirksam.

### **III. Schreiben an die Mandanten**

Vor allem sind die Mandanten auf die Umsetzungserfordernisse hinzuweisen.